

**Geschäftsordnung**  
**der Dekanatsjugendkammer**  
der Evangelischen Jugend im Dekanat Altdorf

---

EVANGELISCHE  
JUGEND

im Dekanat  
Altdorf



Adresse:

Kirchgasse 6-8

90518 Altdorf bei Nürnberg

Tel.: 09187/9674077

E-Mail: [ej.altdorf@elkb.de](mailto:ej.altdorf@elkb.de)

Homepage: [www.ej-altdorf.de](http://www.ej-altdorf.de)

Gliederung des Dekanats:

**Region Nord** (Ansprechpartner:in ist die:der Dekanatsjugendreferent:in der Region Nord): Altdorf-Eismannsberg, Leinburg-Entenberg

**Region Ost** (Ansprechpartner:in ist die:der Dekanatsjugendreferent:in in der Region): Altenthann/Burgthann, Rasch, Oberferrieden, Postbauer-Heng

**Region West** (Ansprechpartner:in ist die:der Dekanatsjugendreferent:in in der Region): Feucht, Rummelsberg, Schwarzenbruck, Winkelhaid

2

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
OEJ	Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern
DJKa	Dekanatsjugendkammer
LJKo	Landesjugendkonvent
LK	Leitender Kreis
KiKK	Kirchenkreiskonferenz
GO	Geschäftsordnung
DJKo	Dekanatsjugendkonvent
VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
EC	Deutscher Jugendverband "Entschieden für Christus"
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
EJSA	Evangelische Jugendsozialarbeit
LKG	Landeskirchliche Gemeinschaft
KJR	Kreisjugendring

## 1. Wesen der Dekanatsjugendkammer

Die Dekanatsjugendkammer (DJKa) ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Altdorf bei Nürnberg. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des:der Dekan:in bleiben davon unberührt.

Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Regel öffentlich. Im Falle von Personal- oder Finanzdebatten können jedoch Gäste ausgeschlossen werden.

## 2. Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der DJKa sind:

a) bis zu sechs Vertreter:innen des Dekanatsjugendkonvents.

b) dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in

c) dem:der geschäftsführenden Dekanatsjugendreferent:in

d) bis zu drei Mitarbeiter:innen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände. Es ist darauf zu achten, dass maximal 2 haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter:innen vertreten sind.

e) einem:einer Vertreter:in des Dekanatsausschusses

Entsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) Nr. 4, Abs. 4 sollen alle Mitglieder evangelisch sein oder einer Mitgliedskirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Deutschland) angehören.

Die Zahl der unter Buchstabe a) genannten Mitglieder soll der Zahl der unter Buchstabe b) bis e) genannten Mitglieder gleich sein. Es wird jedoch darauf Wert gelegt, dass die Dekanatsjugendkammer mit mehr ehrenamtlichen und jugendlichen Personen bestückt wird.

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist der:die Dekanatsjugendreferent:in auf der 50%-Stelle.

In der DJKa sollen alle mit der Jugendarbeit im Dekanat befassten Gremien vertreten sein. Diese sind: Dekanatsausschuss, Dekanatskonferenz, Dekanatsjugendkonvent,

## 3. Wahl der Dekanatsjugendkammer

**Wirksamkeit:** Diese geänderte Geschäftsordnung tritt unter Beschluss der Dekanatsjugendkammer am 27. Februar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

Die Wahl findet in 2 Wahlgängen statt

a) Im ersten Wahlgang werden die drei Regionenvertretungen gewählt. Jede Region ist deshalb dazu angehalten, mindestens eine:n Kandidat:in stellen.

b) Im zweiten Wahlgang werden alle noch freien Plätze gewählt.

### 3. Aufgaben

Die DJKa vertritt entsprechend der OEJ Nr.4, Abs. 2 und 3 die Belange der evangelischen Jugend im Dekanat. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanat Altdorf Sorge zu tragen.

In ihren Aufgabenbereich fallen:

a) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanat. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanat werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.

b) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Angestellten, des:der Dekanatsjugendreferent:innen und bei der Berufung des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.

c) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, sowie der Fortbildung der Mitarbeiter:innen.

d) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanat zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.

e) Kritische Begleitung der Arbeit des:der hauptberuflichen Dekanatsjugendreferent:innen und des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.

f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des:der Dekanatsjugendpfarrer:in und des:der Dekanatsjugendreferent:innen bzw. Dekanatsjugendreferenten.

g) Erstellung einer jährlichen Zielvereinbarung für die Dekanatsjugend mit dem:der geschäftsführenden Dekanatsjugendreferent:in und jährlicher Zielkontrolle anhand des Jahresberichtes.

h) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen sicherstellen.

i) Die DJKa delegiert eine:n Vertreter:in in den KJR Nürnberger Land

**Wirksamkeit:** Diese geänderte Geschäftsordnung tritt unter Beschluss der Dekanatsjugendkammer am 27. Februar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

j) Benennung von Vertreter:innen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatssynode gemäß §4 Dekanatsbezirksordnung.

k) Die DJKa erstellt für den DJKo einen Jahresbericht, welcher auf dem DJKo vorgestellt wird. In dem Bericht sollen im Wesentlichen die durchgeführten Angebote, Veranstaltungen und Projekte, sowie die geplanten Angebote, Veranstaltungen und Projekte ausgeführt werden. Ebenfalls sollen im Bericht wichtige Veränderungen (z.B. Kammerbesetzung) enthalten sein.

#### **4. Einberufung der Dekanatsjugendkammer**

(1) Die DJKa ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form (elektronisch auch möglich) unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen

(2) Zur ersten Sitzung wird durch den:die Dekanatsjugendpfarrer:in eingeladen. Zu allen weiteren Sitzungen wird durch die Vorsitzenden der DJKa eingeladen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.

6

#### **5. Beschlussfähigkeit der Dekanatsjugendkammer**

(1) Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei den Vorsitzenden zu entschuldigen.

#### **6. Beschlüsse und Anträge**

(1) Beschlüsse und Anträge werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss oder Antrag in der nächsten Sitzung erneut behandelt und abgestimmt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer 2/3-Mehrheit gefasst.

(3) Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt. Ausgenommen hiervon sind Personalwahlen, die immer geheim durchzuführen sind.

(4) Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Einladungsfrist bei der:dem Vorsitzenden oder dem:der geschäftsführenden Dekanatsjugendreferent:in schriftlich einzubringen. Ausgenommen sind davon Initiativ- oder Geschäftsordnungsanträge, welche auch während der Sitzung eingebracht werden können, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(5) Umlaufverfahren

In Form eines digitalen Umlaufverfahrens, kann die DJKa Beschlüsse fassen, ohne dass die Mitglieder direkt anwesend sind. Davon ausgenommen sind Personalentscheidungen und Änderungen der DJKa-GO.

Das Umlaufverfahren soll einer schnellen Beschlussfassung dienen, um eine schnelle Reaktionserwartung zu erfüllen. Sie soll als formale Abhandlung, von bereits in der Kammersitzung Diskutiertem, aber auch als Ausnahmewerkzeug, um dringende Anliegen zu beantworten, verwendet werden. Außerordentliche Anträge per Umlaufverfahren müssen ausführlich begründet werden und können mittels einfachem Mehrheitsvotum in die nächste Kammersitzung vertagt werden.

Der Beschluss per Umlaufverfahren wird nur mit einer 2/3 Mehrheit angenommen und wird erst durch eine Beteiligung aller Stimmberechtigten mit ausreichend Reaktionszeit (von mind. 4 Tagen) gültig. Die Stimmen aller müssen für alle nachvollziehbar sein.

Der Umlaufbeschluss wird in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben und protokolliert.

Der Umlaufbeschluss ist mit dem Eingang aller Stimmen gültig.

## 7. Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

(1) GO-Anträge können nur von Stimmberechtigten gestellt werden

(2) Die Abstimmung über einen GO-Anträge erfolgt per Handzeichen, sofern es Gegenrede gibt. Gegenrede kann inhaltlich oder formal sein. Inhaltliche Gegenrede ist eine Gegenrede mit Begründung, formale Gegenrede funktioniert ohne Begründung.

(3) Folgende Anträge sind als GO-Anträge zugelassen:

a) Antrag auf geheime Wahl

b) Antrag auf Personaldebatte

c) Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

**Wirksamkeit:** Diese geänderte Geschäftsordnung tritt unter Beschluss der Dekanatsjugendkammer am 27. Februar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

- d) Antrag auf Änderung der Tagesordnung, z. B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- e) Antrag auf Verzicht auf Aussprache
- f) Antrag auf persönliche Erklärung
- g) Antrag auf Schluss der Redeliste
- h) Antrag auf Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
- i) Antrag auf Beschränkung der Redner:innenzahl
- j) Antrag auf das Verweisen an eine Arbeitskreis
- k) Antrag auf Absetzung des:der Gesprächsleiter:leiterin
- l) weitere Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen
- m) sofortige Abstimmung

## 8. Sitzungen

8

- (1) Der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende bereite die Sitzung in Absprache mit dem:der geschäftsführenden Dekanatsjugendreferent:in vor.
- (2) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen
- (3) Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, z.B. bei Personal- oder Finanzdebatten. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen
- (4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Der:die Protokollführer:in ist jeweils ein Mitglied der DJKa.
- (5) Zum Ende der Sitzung werden die Aufgaben Gesprächsführung, Protokollführung und das Halten der Andacht für die nächste Sitzung jeweils auf die Mitglieder verteilt
- (6) Im Protokoll wird die Anwesenheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder der DJKa vermerkt.
- (7) Die Sitzungen der DJKa können online durchgeführt werden.

## 9. Der Vorsitz

**Wirksamkeit:** Diese geänderte Geschäftsordnung tritt unter Beschluss der Dekanatsjugendkammer am 27. Februar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.



(1) Entsprechend der in OEJ Nr.4, Abs.4 festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden die:der Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre gewählt.

(2) Der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Der :die stellvertretende Vorsitzende übernimmt in Krankheitsfällen oder in Abwesenheit nach Absprache mit dem:der Vorsitzenden ihre:seine Vertretung.

(4) Der Vorsitz ist die ständige Vertretung der DJKa nach außen.

(5) Im Vorsitz muss immer mindestens ein:e ehrenamtliche:r Mitarbeiter:in vertreten sein. Sollte es eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n geben, dann sollte darauf geachtet werden, dass der Vorsitz gemischtgeschlechtlich ist.

(6) Den Vorsitz darf weder der:die Dekanatsjugendpfarrer:in noch der:die Dekanatsjugendreferent:in innehaben.

(7) Der:die Vorsitzende und der:die Stellvertreter:in können durch ein konstruktives Misstrauensvotum mittels 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden. Nachgewählte Vorsitzende bleiben im Amt bis die reguläre Amtszeit des:der Abgewählten geendet hätte oder sie selbst abgewählt werden.

9

## 10. Wahlen zum Delegierten im Kreisjugendring und zur Dekanatssynode

(1) Die Dekanatsjugendkammer wählt für die Zeit von 2 Jahren zwei Delegierte der evangelischen Jugend in den KJR Nürnberger Land. Der:die Delegierte werden in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

Konnte beim ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt werden, gibt es unter Ausschluss der betreffenden Personen, eine Personaldebatte und ein erneuter Wahlgang wird angesetzt. Auf Antrag kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

(2) Die Dekanatsjugendkammer wählt für die Zeit von 2 Jahren eine:n Vertreter:in für die Berufung in die Dekanatssynode. Der:die Delegierte werden in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

Konnte beim ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt werden, gibt es unter Ausschluss der betreffenden Personen, eine Personaldebatte und ein erneuter Wahlgang wird angesetzt. Auf Antrag kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

**Wirksamkeit:** Diese geänderte Geschäftsordnung tritt unter Beschluss der Dekanatsjugendkammer am 27. Februar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

## 11. Wahl der Vertrauenspersonen

Gemäß der Geschäftsordnung des DJKo (Teil III., Nr. 5 „Wahl der Vertrauenspersonen“, Satz 3) hat die DJKa, falls keine Einigung auf dem DJKo gibt, das Recht die Vertrauenspersonen zu bestimmen.

Dabei sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des DJKo zu betrachten:

(1) Am Dekanatsjugendkonvent werden 2 Personen zu den Vertrauenspersonen gewählt.

- a) Die Vertrauenspersonen müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- b) Es müssen gemischtgeschlechtliche Vertrauenspersonen gewählt werden.

(2) Wird auf dem Dekanatsjugendkonvent keine Einigung erzielt, so hat die Dekanatsjugendkammer das Recht die Vertrauenspersonen zu bestimmen.

(3) Die Vertrauenspersonen werden für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

(4) Die Kandidaten für die Wahl der Vertrauenspersonen müssen bei der Wahl nicht anwesend sein.

(5) Die Kandidaten für die Wahl der Vertrauenspersonen müssen keine stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsjugendkonvents sein.

10

## 12. Arbeitsweise der DJKa

(1) Arbeitskreise und deren Arbeitsweise

- a) Arbeitskreise können zur Bearbeitung von Aufgaben gegründet werden.
- b) Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- c) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- d) Der finanzielle Arbeitsrahmen wird durch die Dekanatsjugendkammer festgelegt.

(2) Festlegung von Ansprechpersonen zu den Arbeitskreisen

- a) Zuständige sind von der Kammer berufene Experten für ein spezifisches Aufgabengebiet.
- b) Die berufene Personen sind für ihr Aufgabengebiet, die nach Außenstehenden

**Wirksamkeit:** Diese geänderte Geschäftsordnung tritt unter Beschluss der Dekanatsjugendkammer am 27. Februar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

Ansprechpartner.

c) Zu verteilende Zuständigkeitsbereiche sind: Social Media, Anschaffung, Verleih und Bus.

d) Die Amtszeit der Zuständigen richtet sich nach den Legislaturperioden der DJKa.

### 13. Schlussbestimmungen

Die Kammer gibt sich selbst die Ordnung.

Die Ordnung kann mittels 2/3 der anwesenden Stimmen geändert werden.